

# RS Vwgh 2020/4/7 Ra 2019/11/0199

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.04.2020

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

60/01 Arbeitsvertragsrecht

## Norm

AVRAG 1993 §7i Abs5

LSD-BG 2016 §29

VStG §44a Z1

VwGG §42 Abs2 Z1

## Rechtssatz

Der Beschuldigte wurde mit Straferkenntnis der belangten Behörde der Unterentlohnung betreffend fünf näher genannter Arbeitnehmer schuldig erkannt und es wurde über ihn gemäß § 29 LSD-BG 2016 eine Geldstrafe bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt. Das VwG befindet sich im Irrtum, wenn es meint, dass bereits im Spruch des Straferkenntnisses das dem Arbeitnehmer tatsächlich ausbezahlte Entgelt hätte angeführt werden müssen (vgl. das zur gleichlautenden Vorgängerbestimmung des § 7i Abs. 5 AVRAG 1993 ergangene E vom 6.9.2019, Ra 2019/11/0053).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019110199.L01

## Im RIS seit

26.05.2020

## Zuletzt aktualisiert am

26.05.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>